

Stadtrat und Stadtverwaltung

Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Löbau vom 05.11.2020

Beschluss Nr. 24/2020/SR

Beschlussgegenstand

2. Änderungssatzung zur Klarstellungssatzung Löbau Bereich "Löbau-Ost Beethovenstraße"

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt die Satzung über die 2. Änderung der Satzung vom 03.11.1998 zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Stadtgebiet Löbau (Gemarkungen Löbau, Altlöbau und Oelsa) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (Klarstellungssatzung).

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils werden im Bereich Löbau-Ost Beethovenstraße neu gefasst.

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst den Bereich, welcher innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Beschluss Nr. 25/2020/SR

Beschlussgegenstand

1. Änderung zur Klarstellungssatzung Löbau für den Ortsteil Lautitz, Bereich "Hopfengut"

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt Satzung über die 1. Änderung der Satzung vom 06.02.2014 zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Stadt Löbau für den Ortsteil Lautitz nach § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 Baugesetzbuch (Klarstellungssatzung).

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Lautitz werden im Bereich „Hopfengut“ neu gefasst. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfasst den Bereich, welcher innerhalb

der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Beschluss Nr. 26/2020/SR

Beschlussgegenstand

Beschluss zur Änderung Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan "Löbau West B178", Billigung Entwurf und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau beschließt in seiner Sitzung am 05.11.2020 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes "Löbau-West B178", die Billigung des Entwurfs und die Auslegung des Entwurfs.

• Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorzeitigen Bebauungsplanes "Löbau-West B178" wird für das im Übersichts- und Lageplan dargestellte Gebiet gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Pläne sind Bestandteil des Beschlusses und als Anlage beigefügt.

• Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

Im Norden:

durch die Kreisstraße K 8683 Kittlitz-Neichen-Großdehsa und die Bahnstrecke Görlitz-Dresden

Im Osten:

durch die Bahnstrecke Görlitz- Dresden

Im Süden:

durch einen Flurgehölzstreifen als Ausgleichsmaßnahme zum Neubau der B178n und durch das vorhandene Gewerbegebiet Löbau West

Im Westen:

durch die Bundesstraße B178n.

Der Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Unwürde mit Laucha:

119a; 120/2; 120/4; 120/5 tw.; 122/1; 122/2; 122/3 tw.; 123/2 tw.; 150; 152; 153; 154 tw.; 155 tw.; 168 tw.; 412/1 tw.; 412/2 tw.;

Gemarkung Löbau:

818/15 tw.; 819/1 tw.; 829/1; 829/2 tw.; 830/1; 830/3 tw.; 866/2 tw.; 866/12; 866/4 tw.

- Die Planungsziele bleiben unverändert.
- Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes „Löbau-West B178“ sowie die beigefügte Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ist im Rahmen einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats durchzuführen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Beschluss Nr. 04/2020/AN

Beschlussgegenstand

Aussetzung der Erhebung von Parkgebühren im November und Dezember 2020

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschließt: Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Löbau wird beauftragt, kurzfristig für die Monate November und Dezember 2020 die Erhebung der Parkgebühren im gesamten Stadtzentrum von Löbau auszusetzen.

Bekanntmachung

der Satzung über die 2. Änderung der Satzung vom 03.11.1998 zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Stadtgebiet Löbau (Gemarkungen Löbau, Altlöbau und Oelsa) für den Bereich „Löbau-Ost Beethovenstraße“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (Klarstellungssatzung)

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert wurde und des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung

der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S.425) geändert wurde, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich „Löbau-Ost Beethovenstraße“ in Löbau werden gemäß den in der nebenstehenden Karte (M 1 : 2.000) ersichtlichen

bar zugewandte Teillinie (durchgehende rote Linie). Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der beigefügte Übersichtsplan stellt die maßstabslose Lage des Geltungsbereiches dar und dient nur zur Information.

Jedermann kann die Satzung im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Löbau, Bauamt (2.OG), Johannisstraße 1 a, einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.



Karte Geltungsbereich



Übersichtsplan Lage im Stadtgebiet

Hinweise:

Es wird darauf verwiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anhang an gültig zustande gekommen gelten.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Löbau, den 06.11.2020



Buchholz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Änderung Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Löbau-West B 178“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau hat in seiner Sitzung am 06. September 2018 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Löbau-West B178“ beschlossen. Im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde in der Stadtratsitzung am 05.11.2020 die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches beschlossen sowie der Entwurf des Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in seiner Neuabgrenzung begrenzt:

Im Norden:

durch die Kreisstraße K 8683 Kittlitz-Necken-Großdehsa und die Bahnstrecke Görlitz-Dresden

Im Osten:

durch die Bahnstrecke Görlitz-Dresden

Im Süden:

durch einen Flurgehölzstreifen als Ausgleichsmaßnahme zum Neubau der B178n und durch das vorhandene Gewerbegebiet Löbau West

Im Westen:

durch die Bundesstraße B 178n.

Der Geltungsbereich des vorzeitigen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Unwürde 119a; 120/2; 120/4; 120/5 tw.; 122/1; 122/2; 123/2 tw.; 150; 152; mit Laucha: 53; 154 tw.; 155 tw.; 168 tw.; 412/1 tw.; 412/2 tw.

Gemarkung Löbau: 818/15 tw.; 819/1 tw.; 829/1; 829/2 tw.; 830/1; 830/3 tw.; 866/2 tw.; 866/12; 866/4 tw.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in dem unten abgedruckten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan. Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Die Umweltprüfung erfolgte im Aufstellungsverfahren. Ein Umweltbericht wurde erstellt und dessen Ergebnisse in den Bebauungsplan übernommen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes mit einer verträglichen grünplanerischen Einbindung der Bebauung in den Landschaftsraum.

Hingewiesen wird darauf, dass außerhalb des zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereiches Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB erfolgt sind. Diese beinhalten Entsiegelungsmaßnahmen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auf folgenden Flurstücken:

Bellwitz Nr. 340/3; Eiserode Nr. 191/17; 218/5; 194/3; Kleinradmeritz Nr. 279/a; 279; 294/3; 294/4;

299/3; Lautitz Nr. 36/5; 446; 116/3; 583; 584; Löbau Nr. 383/13; 820/1; 491/14; 491/29; 491/34; 899/19; 899/20; 899/27; 899/28; 899/29; 899/30; 899/38; 899/40; 902/10; 1323; 1330; 1332; 1345; 1358/1; 1375/1; 1358/3; 1374/1; 1185e; Dürrhennersdorf Nr. 1147/1; Rosenhain Nr. 218/1; 585/1; 585/2; 730; Unwürde/Laucha Nr. 418/14; Wohla Nr. 218/2.

Weitere Kompensationsmaßnahmen sind auf folgenden Flurstücken vorgesehen: Gem. Altlobbau Nr.537/1; 540/1; 543/1; 549/1; 555/1; 555/10; 555/12; 536/l; 536/k; 536i; 536/g; 536h; 536/f und 570; Gem. Unwürde/Laucha Nr. 120/5; Gem. Eiserode Nr. 189/8.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Untersuchungen und Gutachten vom **16. November bis einschließlich 22. Dezember 2020** in der Stadtverwaltung Löbau, Rathaus, Foyer, Altmarkt 1, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Mittwoch und Freitag

von 9 Uhr bis 12 Uhr

Dienstag

von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 18 Uhr

Donnerstag

von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr.

Es gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-

virus-SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung). Fragen zum Verfahren oder zu den Inhalten des Bebauungsplanentwurfs können auch telefonisch unter (03585) 450401 oder per E-Mail unter bauamt@loebau.de gestellt werden. Diese werden zeitnah fernmündlich beziehungsweise per E-Mail beantwortet.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch im Internet unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/loebau/startseite> und auf dem Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de eingesehen werden.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 14. November 2019 zum landesplanerischen Grundsatz der Verminderung der Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke,
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, Schreiben vom 15. November 2019 zur raumbedeutsamen Nutzung Landwirtschaft,
- Landesamt für Archäologie, Schreiben vom 04. November 2019 zur archäologische Relevanz des Plangebietes,
- Landesamt für Straßenbau, Verkehr NL Bautzen, Schreiben vom 14. November 2019 zu Belangender planfestgestellter Kompensationsflächen der B 178n,
- Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Schreiben vom 15. November 2019 zu Belangen Kompensation durch Entsiegelung, klimatologischer Freiflächensicherungsbedarf, Entwässerungskonzept, Artenschutzbelange,
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Schreiben vom 06. Januar 2020 zu den Belangen natürliche Radioaktivität und Geologie (Baugrundsituation/-untersuchungen, hydrogeologische Verhältnisse, Bohrdaten).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind

- im Bebauungsplanentwurf mit Begründung ein-

schließlich Umweltbericht, der Planzeichnung und der Kartierung der Biotoptypen,

- in den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behördenbeteiligung,
- in den Gutachten zu Baugrund, hydrogeologischen Verhältnissen, Schall, Immissionen und Artenschutz

verfügbar:

• **Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:**

Einflüsse der gewerblichen Nutzung auf schützenswerte Immissionsorte, Schalltechnische Untersuchung zum Gewerbe- und Verkehrslärm,

• **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan, Artenschutzfachliches Gutachten, Auswirkungen auf die Lebensräume der Tiere, ganzjährig geschützter Arten und ausgewählter Brutvogelarten (insbesondere Zauneidechse, Fledermäuse, Feldlerche, Wiesenschafstelze, Knoblauchkröte), Einschätzung der besonderen artenschutzrechtlichen Belange, Maßnahmen zum Schutz und Erhalt

• **Schutzgut Boden:**

Ausführungen zur Leistungsfähigkeit des Bodens, Auswirkungen auf den Boden und den Versiegelungsgrad, Bodenverlust als Folge der Bebauung, Altlastensituation

• **Schutzgut Wasser:**

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Einflüsse auf die Versickerung des Niederschlagswassers, Regenwasserrückhaltung für das Baugebiet

• **Schutzgut Klima/Luft:**

Aussagen zu Einflüssen auf stadtklimatische Funktionen und Luftaustausch und lufthygienischen Maßnahmen

• **Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:**

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbilds, Aussagen zur Durchgrünung und zum Erhalt und Ergänzung prägender Grünstrukturen

• **Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:**

Aussagen von Bodendenkmalen

• **Eingriff in Natur und Landschaft:**

Eingriffsbewertung, grünordnerische Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich

(Baumpflanzungen, Pflanzgebote, extensive Dachbegrünung) in der Begründung mit Umweltbericht

• **Alle umweltbezogenen Schutzgüter:**

Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung; Untersuchung von Maßnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen in Hinblick auf Lärm-, Schadstoff- und andere störende Immissionen, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, insbesondere Regenwasser sowie Beeinträchtigungen der Fauna; Eingriffsbewertung und Untersuchung des Ausgleichserfordernisses

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des Bebauungsplanes und in die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zu nehmen und Stellungnahmen an die Stadtverwaltung Löbau, Altmarkt 1, 02708 Löbau zu senden oder während der oben genannten Zeiten zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorzubringen oder abzugeben. Diese sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage § 3 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung und des Sächsischen Datenschutzgesetzes. Geben Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben ab, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information über die Datenverarbeitung im Bereich des Bebauungsplanverfahrens“, die mit ausliegt.

Löbau, den 06.11.2020



Fuchs

Buchholz
Oberbürgermeister

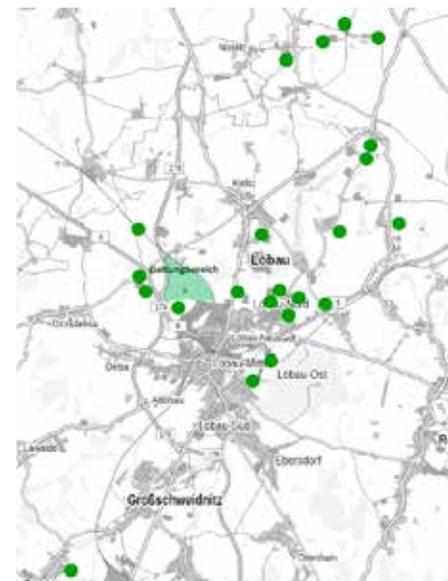


Abb.: Lage- und Übersichtspläne mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der Standorte Kompensationsmaßnahmen